

Prüfungsbericht

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

Prüfungsbericht

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	9
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	10
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	11
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Rechnungslegungsnormen	14
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	15

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang

<u>Anlage</u>	<u>I</u>
Seite	1
Seite	2
Seite	3 - 10

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

<u>Anlage</u>	<u>II</u>
Seite	1 - 5

Besondere Auftragsbedingungen der BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u>	<u>III</u>
Seite	1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IFAC	International Federation of Accountants
ISA	International Standards on Auditing
ISA [DE]	Vom IDW ins Deutsche übersetzte Fassung eines vom IAASB der IFAC verabschiedeten ISA, bei dem die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als sogenannte „D.-Textziffer“ oder in eckigen Klammern gesetzt sind
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Gesellschafterversammlung der

Qualitas Energy Service GmbH, Berlin
(im Folgenden auch „QES“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 1. November 2024 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Qualitas Energy Service GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Qualitas Energy Service GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 13. März 2025 in Oldenburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

“

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Qualitas Energy Service GmbH, Berlin

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Qualitas Energy Service GmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Qualitas Energy Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

HINWEIS AUF EINEN SONSTIGEN SACHVERHALT

Der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – wurde nicht durch einen Abschlussprüfer geprüft.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICTHS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine

aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Qualitas Energy Service GmbH konnte im Berichtsjahr ihre Position am Markt festigen und ihren Umsatz auf EUR 30,2 Mio. (Vorjahr EUR 26,9 Mio.) steigern. Wesentliche Erfolgsfaktoren waren die Akquisition von weiteren Windenergieprojekten, die mit fachlicher Expertise in jeder Lebensphase unterstützt wurden. Besondere Herausforderungen ergaben sich insbesondere durch Fachkräftemangel, steigende Materialkosten sowie regulatorische Anpassungen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurden Maßnahmen zur Optimierung der Geschäftsprozesse, z. B. digitale Transformation, Schulungsprogramme, Outsourcing ergriffen. So konnte das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von EUR 972.351,90 (Vorjahr EUR 947.552,79) beendet werden. Der Geschäftsverlauf der Qualitas Energy Service GmbH war im Jahr 2024 insgesamt sehr zufriedenstellend.
- Auf der Aufwandsseite sind die Personalaufwendungen von EUR 14,6 Mio. auf EUR 18,3 Mio. angestiegen. Dieser Anstieg von 25,3 % ist im Wesentlichen auf inflationsbedingte Gehaltssteigerungen sowie der Erhöhung des Personalbestandes zurückzuführen. Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist ein Rückgang von EUR 10,8 Mio. auf EUR 10,2 Mio. zu verzeichnen gewesen. Der Rückgang von 5,6 % ist im Wesentlichen zurückzuführen auf geringere Recruitingkosten.
- Die Bilanzsumme betrug EUR 9,4 Mio. (Vorjahr EUR 10,3 Mio.). Das Anlagevermögen lag bei EUR 1,0 Mio. (Vorjahr EUR 1,0 Mio.), während das Umlaufvermögen EUR 8,2 Mio. (Vorjahr EUR 9,1 Mio.) betrug. Der Rückgang des Umlaufvermögens ist auf die Reduktion von Forderungen aufgrund eines stringenteren Forderungsmanagements zurückzuführen.
- Eine ausreichende Liquidität des Unternehmens zur Bedienung der Verbindlichkeiten war im Berichtsjahr jederzeit gegeben. Die Eigenkapitalquote betrug 27,8 %, was eine solide Finanzstruktur widerspiegelt. Der Bank- und Kassenbestand betrug im Jahr 2023 EUR 1,5 Mio. und stieg im Berichtsjahr um EUR 0,6 Mio. auf EUR 2,1 Mio. Der Anstieg ist insbesondere auf den Rückgang der Forderungen zurückzuführen.
- Mögliche Wachstumschancen liegen in der Expansion der Qualitas Energy Gruppe und dem damit einhergehenden Gewinn neuer Kunden in Form von zusätzlichen Windenergieprojekten. Darüber hinaus wird immer stärker der Fokus auf Automatisierung und Professionalisierung bestehender Prozesse gesetzt. Die Gesellschaft plant, diese durch Investitionen sowie neuen IT-seitigen Komponenten umzusetzen.

- Verzögerungen oder Kostensteigerungen bei der Entwicklung und dem Bau von Anlagen (z. B. Windparks, Solaranlagen) können die Rentabilität gefährden. Dieses Risiko wird als mittel eingestuft. Die Gesellschaft begegnet diesem Risiko durch stringentes Projektmonitoring.
- Für das kommende Geschäftsjahr erwartet die Gesellschaft eine positive Entwicklung. Wachstumsimpulse werden aus dem Ausbau und der Akquise weitere Windenergieprojekte der Qualitas Energy Gruppe erwartet. Die Gesellschaft plant für das kommende Jahr einen Anstieg des Jahresüberschusses auf EUR 1,2 Mio. und eine stabile Umsatzrendite von leicht unter 5 %.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Organbezüge. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von ACUS Klemm & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsellschaft erstellte und am 15. Juli 2024 von den Gesellschaftern festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des International Standard on Auditing [DE] 510: „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ (ISA [DE] 510).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungs schwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungs nachweisen umfassten Aufbau- und Kontroll- tests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Prüfung der Vorjahresangaben

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste m sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung im Monat September 2024 (Vorprüfung) und in den Monaten Februar und März 2025 bis zum 13. März 2025 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 13. März 2025 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die Urlaubs- sowie Überstundenrückstellung wird auf Basis des Bruttogehaltes zuzüglich des Sozialversicherungsbetrages ermittelt. Im Berichtsjahr wurde ein Sozialversicherungsbeitrag von 20 % zugrunde gelegt.

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der Qualitas Energy Service GmbH, Berlin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Oldenburg, 13. März 2025

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wilkens
Wirtschaftsprüfer

Kunze
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Aktiva		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	Passiva		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		263.914,05	336.333,68	II. Gewinnvortrag	1.624.918,82		677.366,03
				III. Jahresüberschuss	972.351,90		947.552,79
						2.622.270,72	1.649.918,82
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	743.243,60	549.207,29		1. Steuerrückstellungen	494.478,00		211.835,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	133.836,75		2. Sonstige Rückstellungen	1.070.976,23		743.732,46
	743.243,60	683.044,04				1.565.454,23	955.567,46
		1.007.157,65	1.019.377,72	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.422.612,71		1.341.124,23
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.830.265,81		5.243.820,43
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.240.854,04	7.474.580,83				5.252.878,52	6.584.944,66
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.854.965,06	146.317,37		D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	1.071.000,02
	6.095.819,10	7.620.898,20					
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.064.852,29	1.511.363,35					
	8.160.671,39	9.132.261,55					
C. Rechnungsabgrenzungsposten	272.774,43	109.791,69					
	9.440.603,47	10.261.430,96					
						9.440.603,47	10.261.430,96

Qualitas Energy Service GmbH, Berlin**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	30.200.406,31	26.942.919,27
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>194.806,12</u>	<u>250.727,79</u>
	30.395.212,43	27.193.647,06
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-15.554.479,67	-12.454.478,59
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.763.878,97</u>	<u>-2.159.835,67</u>
	-18.318.358,64	-14.614.314,26
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-357.295,32	-430.536,07
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.243.178,54	-10.801.554,16
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>-3.601,66</u>
7. Ergebnis vor Steuern	1.476.379,93	1.343.640,91
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-502.786,03	-396.088,12
9. Sonstige Steuern	<u>-1.242,00</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresüberschuss	<u>972.351,90</u>	<u>947.552,79</u>

Anhang
für das Geschäftsjahr 2024

der

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

A. Allgemeine Angaben um Jahresabschluss

Die Qualitas Energy Service GmbH hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister Charlottenburg unter HRB 225278 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gem. den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt worden.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir davon-Vermerke zu Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang aufgenommen.

Bei der Aufstellung wurden die großenabhangigen Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss ist unter Annahme der Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt.

B. Angaben und Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um die lineare Abschreibung bewertet. Hierbei wird eine voraussichtliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren zugrunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Hierbei wird eine Nutzungsdauer von drei bis zwölf Jahren zugrunde gelegt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 800 werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete bzw. empfangene Zahlungen aktiviert bzw. passiviert worden, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen werden für alle ungewissen Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwierigen Geschäften gebildet. Dabei wird vorsichtig bewertet und alle erkennbaren Risiken werden berücksichtigt. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden soweit erforderlich bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags (in Höhe der allgemeinen Inflationsrate) berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Abschlussstichtag abgezinst.

Die Steuerrückstellungen enthalten die noch nicht veranlagten Steuern des Geschäftsjahrs und zu erwartende Steuernachzahlungen aus Vorjahren.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Aufwendungen und Erträge werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

C. Erläuterungen und ergänzende Angaben zur Bilanz

1. Einzelposten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahrs für die Einzelposten des Anlagevermögens ergeben sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2024	Zugänge	Umbuchungen	31.12.2024	1.1.2024	Zugänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	540.423,87	99.314,46	0,00	639.738,33	204.090,19	171.734,09	375.824,28	263.914,05	336.333,68	
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	540.423,87	99.314,46	0,00	639.738,33	204.090,19	171.734,09	375.824,28	263.914,05	336.333,68	
II. Sachanlagen										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	783.131,22	113.069,04	266.528,50	1.162.728,76	233.923,93	185.561,23	419.485,16	743.243,60	549.207,29	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	133.836,75	132.691,75	-266.528,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	133.836,75	
Summe Sachanlagen	916.967,97	245.760,79	0,00	1.162.728,76	233.923,93	185.561,23	419.485,16	743.243,60	683.044,04	
	1.457.391,84	345.075,25	0,00	1.802.467,09	438.014,12	357.295,32	795.309,44	1.007.157,65	1.019.377,72	

2. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände weisen, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf.

3. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital beträgt zum 31. Dezember 2024 € 25.000,00.

4. Sonstige Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen sind folgende Rückstellungen enthalten:

	<u>31.12.2024</u> €	<u>31.12.2023</u> €
Ausstehende Rechnungen	478.180,99	202.530,46
Urlaubsansprüche	249.901,00	232.742,00
Überstundenrückstellungen	175.119,55	107.103,00
Schwerbehindertenausgleichsabgabe	80.000,00	20.520,00
Boni	26.684,40	175.837,00
Abschluss und Prüfung	25.500,00	5.000,00
Übrige	35.590,29	0,00
	<u>1.070.976,23</u>	<u>743.732,46</u>

5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel.

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr	mehr als einem Jahr	davon mehr als fünf Jahren	Gesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	1.422.612,71 (1.341.124,23)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.422.612,71 (1.341.124,23)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	3.830.265,81 (5.243.820,43)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	3.830.265,81 (5.243.820,43)
(Vorjahr)	5.252.878,52 (6.584.944,66)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	5.252.878,52 (6.584.944,66)

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Verbindlichkeiten enthalten:

- Aus Steuern: EUR 1.285.560,74 (Vorjahr: EUR 1.061.045,16)
- Im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 102.074,03)

D. Sonstige Pflichtangaben

I. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Über die in der Bilanz ausgewiesenen Schuldposten hinaus bestehen langfristige sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sowie sonstigen Verträgen mit folgenden geschätzten Belastungen:

<u>Art der finanziellen Verpflichtung</u>	<u>1. Jahr</u> T€	<u>2. - 5. Jahr</u> T€	<u>nach dem 5. Jahr</u> T€
Verpflichtungen aus Pachtverträgen über das unbewegliche Sachanlagevermögen	1.532	2.689	0
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen von Gegenständen des beweglichen Sachanlagevermögens	62	59	0
	1.594	2.748	0

II. Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Im Geschäftsjahr waren in durchschnittlicher Anzahl folgende Mitarbeitergruppen beschäftigt:

	<u>gesamt</u>
Angestellte	224
Gewerbliche Arbeitnehmer	0
Auszubildende	0
	224

III. Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer bei der Gesellschaft ist bestellt:

Borja Caruana Moyano, kfm. Geschäftsleiter

Johannes Overbeck, kfm. Geschäftsleiter (seit dem 13.3.2025)

IV. Organbezüge

Auf die Berichterstattung über die Organbezüge wird unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

V. Konzernzugehörigkeit

Die Qualitas Service GmbH wird in den Konzernabschluss der QE Holdco Services SL, Madrid (Spanien) einbezogen. Die QE Holdco Services SL, Madrid (Spanien) stellt einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen, in den die Gesellschaft einbezogen wird, auf. Der Konzernabschluss wird im spanischen Handelsregister offengelegt.

V. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 972.351,90 € zusammen mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.624.918,82 € auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen.

V. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind in 2024 keine Ereignisse besonderer Bedeutung mit erheblicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum 31.12.2024 eingetreten.

Berlin, 03. März 2025

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

gez. Borja Caruana Moyano
- Geschäftsführer -

gez. Johannes Overbeck
- Geschäftsführer -

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024
der
Qualitas Energy Service GmbH**

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Qualitas Energy Service GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Dienst-, Bau- und Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung sowie der Entwicklung, Weiterentwicklung und Realisierung von Onshore- und Offshore-Windparks, Solarparks, Speichertechnik, Wasserstofftechnik und sonstige innovative technische Lösung sowie Netzinfrastruktur und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten beschäftigt. Das Unternehmen wurde mit Wirkung des Gesellschaftsvertrages am 10. Dezember 2020 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

Die Gesellschaft erbringt ihre Dienstleistungen hauptsächlich für angeschlossene Windparks sowie Freiflächen der Qualitas Energy Gruppe und verfügt über 224 Mitarbeiter (VJ: 219), davon arbeiten 170 in Vollzeit (VJ: 175) und 54 in Teilzeit (VJ: 44). Der Anteil weiblicher Mitarbeitender liegt bei 95 (VJ: 101), der männliche bei 129 (VJ: 118). Die Anzahl der Leitungspositionen hat sich auf 34 verringert (VJ: 38), was zu einer leicht erhöhten Führungsspanne von 6,6 Mitarbeitenden pro Führungskraft (VJ: 5,8) geführt hat. Die Unternehmensstrategie ist darauf ausgerichtet, die weitere Marktexpansion der Gruppe mit Expertenwissen nachhaltig umzusetzen.

Unser Unternehmen wird als GmbH geführt und hat eine Geschäftsführung, die für die strategische und operative Leitung verantwortlich ist. Es gibt keine separate Aufsichtsratsebene. Die Geschäftsführung trifft wesentliche Entscheidungen gemeinsam und im engen Austausch mit den leitenden Mitarbeitenden.

Unsere Geschäftsleitung besteht derzeit aus einem Geschäftsführer mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Projektentwicklung. Wir fördern Vielfalt und Chancengleichheit und achten bei Neueinstellungen auf eine ausgewogene Teamzusammensetzung hinsichtlich Qualifikation, Erfahrung und Diversität.

Unser Unternehmen setzt auf transparente Entscheidungsprozesse und eine werteorientierte Führung. Dazu gehören:

- Ein interner Verhaltenskodex für Mitarbeiter, der ethische Grundsätze und den respektvollen Umgang miteinander definiert.
- Regelmäßige Schulungen zu Datenschutz und Informationssicherheit.
- Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Unternehmenskultur, z. B. ressourcenschonende Geschäftsprozesse.

Zur Sicherstellung einer korrekten Finanzberichterstattung haben wir interne Kontrollmechanismen etabliert, darunter:

- Klare Zuständigkeiten für die Buchhaltung und externe Steuerberatung.
- Regelmäßige interne Prüfungen der Finanzströme.
- Maßnahmen zur IT-Sicherheit, um den Schutz sensibler Daten zu gewährleisten.

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt anhand der Leistungsindikatoren Jahresüberschuss und Umsatzrendite.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2024 setzte sich die rezessive Entwicklung der deutschen Wirtschaft fort. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) verzeichnete einen Rückgang um 0,2 %, nachdem bereits 2023 ein Minus von 0,3 % zu verzeichnen war. Dies markiert das zweite aufeinanderfolgende Jahr mit negativer Wirtschaftsentwicklung. Wesentliche Einflussfaktoren waren dabei:

- Hohe Energiekosten und gestiegene Zinsen: Diese Faktoren belasteten die Produktionskosten und reduzierten die Investitionsbereitschaft der Unternehmen.
- Schwache Exportnachfrage: Die Nachfrage aus wichtigen Handelspartnern, insbesondere China, blieb hinter den Erwartungen zurück und beeinträchtigte die exportorientierte deutsche Wirtschaft.
- Demografischer Wandel und Fachkräftemangel: Der anhaltende Mangel an qualifizierten Arbeitskräften sowie der demografische Wandel stellten erhebliche Herausforderungen für den Arbeitsmarkt dar.

Für 2025 prognostizieren Experten ein geringes Wachstum, wobei Deutschland voraussichtlich das langsamste Wachstum unter den Industrienationen verzeichnen wird. Die wirtschaftlichen Herausforderungen bleiben bestehen, und es bedarf umfassender Reformen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und zukünftiges Wachstum zu sichern.

Im Jahr 2024 setzte Deutschland den Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgreich fort und erreichte dabei mehrere bedeutende Meilensteine.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stieg im Jahr 2024 auf insgesamt 254,9 Terawattstunden (TWh), was einem Anteil von 59,0 % an der gesamten Stromproduktion entspricht. Im Vorjahr lag dieser Anteil bei 56,0 %.

Beitrag der einzelnen Energiequellen:

- Windenergie: Windkraftanlagen lieferten den größten Beitrag zur erneuerbaren Stromerzeugung. Onshore-Windparks erzeugten 111,9 TWh (2023: 118,8 TWh), während Offshore-Anlagen 25,7 TWh (2023: 23,5 TWh) beitrugen.
- Photovoltaik: Die Stromerzeugung aus Solarenergie erreichte 63,3 TWh, was einen Anstieg gegenüber 55,7 TWh im Jahr 2023 darstellt. Dieser Zuwachs ist sowohl auf den Ausbau der installierten Leistung als auch auf überdurchschnittlich viele Sonnenstunden zurückzuführen.
- Biomasse: Die Energieerzeugung aus Biomasse betrug 36,0 TWh, leicht rückläufig gegenüber 37,8 TWh im Vorjahr.

Im ersten Halbjahr 2024 wurden 289 Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamtleistung von 1,3 Gigawatt (GW) neu installiert. Zudem erhielten 987 weitere Anlagen mit einer Gesamtleistung von 5,6 GW ihre Genehmigung. Diese Entwicklung zeigt eine Beschleunigung des Ausbautempos, unterstützt durch verkürzte Genehmigungsverfahren.

2.2 Geschäftsverlauf

Die Qualitas Energy Service GmbH konnte im Berichtsjahr ihre Position am Markt festigen und ihren Umsatz auf 30,2 Mio. Euro (VJ: 26,9 Mio. Euro) steigern. Wesentliche Erfolgsfaktoren waren die Akquisition von weiteren Windenergieprojekten, die mit fachlicher Expertise in jeder Lebensphase unterstützt wurden.

Besondere Herausforderungen ergaben sich insbesondere durch Fachkräftemangel, steigende Materialkosten sowie regulatorische Anpassungen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurden Maßnahmen zur Optimierung der Geschäftsprozesse, z. B. digitale Transformation, Schulungsprogramme, Outsourcing ergriffen. So konnte das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von 972.351,90 Euro (Vorjahr: 947.552,79 Euro) beendet werden.

Der Geschäftsverlauf der Qualitas Energy Service GmbH war im Jahr 2024 insgesamt sehr zufriedenstellend.

2.3 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage: Der Jahresumsatz betrug 30,2 Mio. Euro, was einer Steigerung von 12,09% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Das operative Ergebnis (EBIT) lag bei 1,48 Mio. Euro, was einer Steigerung von 9,5% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Umsatzrendite betrug 5 % und lag damit auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Wesentlicher Grund für den Anstieg war die Akquisition von weiteren Windenergieprojekten. Auf der Aufwandsseite sind die Personalaufwendungen von 14,6 Mio. Euro auf 18,3 Mio. Euro angestiegen. Dieser Anstieg von 25,3% ist im Wesentlichen auf inflationsbedingte Gehaltssteigerungen sowie der Erhöhung des Personalbestandes zurückzuführen. Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist ein Rückgang von 10,8 Mio. Euro auf 10,2 Mio. Euro zu verzeichnen gewesen. Der Rückgang von 5,6% ist im Wesentlichen zurückzuführen auf geringere Recruitingkosten.

Finanzlage: Eine ausreichende Liquidität des Unternehmens zur Bedienung der Verbindlichkeiten war im Berichtsjahr jederzeit gegeben. Die Eigenkapitalquote betrug 27,8 %, welches eine solide Finanzstruktur widerspiegelt. Der Bank- und Kassenbestand betrug im Jahr 2023 1,5 Mio. Euro und stieg im Berichtsjahr um 0,6 Mio. Euro auf 2,1 Mio. Euro. Der Anstieg ist insbesondere auf den Rückgang der Forderungen zurückzuführen.

Vermögenslage: Die Bilanzsumme betrug 9,5 Mio. Euro (Vorjahr: 10,4 Mio. Euro). Das Anlagevermögen lag bei 1,0 Mio. Euro (Vorjahr: 1,0 Mio. Euro), während das Umlaufvermögen 8,2 Mio. Euro (Vorjahr: 9,1 Mio. Euro) betrug. Der Rückgang des Umlaufvermögens ist auf die Reduktion von Forderungen aufgrund eines stringenteren Forderungsmanagements zurückzuführen. Die passive Bilanzseite setzt sich aus einem Eigenkapital von 2,6 Mio. Euro (Vorjahr: 1,6 Mio. Euro), Rückstellungen von 1,6 Mio. Euro (Vorjahr: 1,0 Mio. Euro) und Verbindlichkeiten i. H. v. 5,3 Mio. Euro (Vorjahr: 6,6 Mio. Euro) zusammen. Hinzu kam im Vorjahr ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund einer Vorauszahlung zukünftiger Erlöse des Folgejahres in Höhe von 1,1 Mio. Euro. Der Anstieg des Eigenkapitals geht auf die Einstellung des positiven Ergebnisses in den Gewinnvortrag in Höhe von 0,9 Mio. Euro zurück. Die Rückstellungen sind im Vergleich zum Vorjahr infolge der höheren Rückstellungen für ausstehende Rechnungen angestiegen. Die Verbindlichkeiten sind deutlich zurückgeführt worden aufgrund erhöhter Liquiditätsflüsse, die zur Tilgung eingesetzt wurden.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Für das kommende Geschäftsjahr erwartet die Gesellschaft eine positive Entwicklung. Wachstumsimpulse werden aus dem Ausbau und der Akquise weitere Windenergieprojekte der Qualitas Energy Gruppe erwartet. Die Gesellschaft plant für das kommende Jahr einen Anstieg des Jahresüberschusses auf 1,2 Mio. € und eine stabile Umsatzrendite von leicht unter 5%.

Das Unternehmen plant, seine Marktstellung weiter zu stärken. Auch der Ausbau von Partnerschaften und die Erschließung neuer Digitalisierungsmöglichkeiten stehen im Fokus.

4.2 Chancenbericht

Mögliche Wachstumschancen liegen in der Expansion der Qualitas Energy Gruppe und dem damit einhergehenden Gewinn neuer Kunden in Form von zusätzlichen Windenergieprojekten. Darüber hinaus wird immer stärker der Fokus auf Automatisierung und Professionalisierung bestehender Prozesse gesetzt. Die Gesellschaft plant, diese durch Investitionen sowie neuen IT-seitigen Komponenten umzusetzen.

Besondere Potenziale ergeben sich durch Marktveränderungen sowie spezifischen Projektanforderungen, die das Unternehmen frühzeitig identifiziert hat und gezielt in seine Strategie einbindet.

4.3 Risikobericht

Die Gesellschaft verfügt über ein internes Kontrollsysteem (IKS), dass eine verlässliche Finanzberichterstattung sicherstellt. Die zentralen Elemente des IKS umfassen u.a. Vier-Augen-Prinzipien, interne Audits, IT-Sicherheitsrichtlinien, etc.

Regelmäßige interne und externe Prüfungen gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und eine hohe Transparenz in der Rechnungslegung.

Die wesentlichen Risiken für die Qualitas Energy Service GmbH bestehen in:

1. Regulatorische Risiken

Änderungen in Gesetzen, Subventionen oder regulatorischen Vorgaben können die Rentabilität und die Geschäftsmodelle stark beeinflussen. Das Risiko ist als gering zu bewerten, wir nehmen an diversen Ausschüssen teil, um frühzeitig Tendenzen zu erkennen und zu begegnen.

2. Marktrisiken

Schwankungen bei Energiepreisen oder sich ändernde Marktbedingungen (z. B. durch neue Wettbewerber) können die Einnahmen und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Dieses Risiko ist als mittelgroß zu bewerten. Wir versuchen diesem bei der Energieeinspeisung durch frühzeitige Preissicherungsgeschäfte zu begegnen oder auch im Einkauf durch Preisfestschreibungen zu begegnen.

3. Technologische Risiken

Neue Innovationen oder technologische Durchbrüche könnten bestehende Technologien überholen und bestehende Anlagen veralten lassen. Dieses Risiko ist als gering zu bewerten. Wir sind jederzeit am Puls der Zeit und versuchen neuartige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und diesen Rechnung zu tragen.

4. Finanzierungsrisiken

Schwierigkeiten beim Zugang zu Kapital oder steigende Zinsen können Investitionen in erneuerbare Energieprojekte erschweren. Dieses Risiko ist als sehr gering zu bewerten. Einerseits sind wir stark durch Eigenkapital finanziert, andererseits sind wir bisher in der Fremdkapitalausstattung komfortable aufgestellt.

5. Projektentwicklungs- und Umsetzungsrisiken

Verzögerungen oder Kostensteigerungen bei der Entwicklung und dem Bau von Anlagen (z. B. Windparks, Solaranlagen) können die Rentabilität gefährden. Dieses Risiko wird als mittel eingestuft. Wir begegnen diesem durch stringentes Projektmonitoring.

6. Wetter- und Umweltbedingungen

Wetterabhängigkeit (z. B. wenig Wind oder Sonneneinstrahlung) kann die Energieproduktion stark beeinflussen und zu finanziellen Verlusten führen. Dieses

Risiko wird als gering angesehen. Gegensteuerungsmaßnahmen sind leider nicht möglich.

7. **Reputationsrisiken**

Negative öffentliche Wahrnehmung, z. B. durch Anwohnerproteste gegen Windkraftanlagen oder Umweltbedenken, kann das Geschäft belasten. Dieses Risiko wird als mittel eingestuft. Wir begegnen diesem Risiko durch vielzählige Öffentlichkeitsauftritte, Werbemaßnahmen, Spenden, etc.

8. **Cyber- und IT-Risiken**

Angriffe auf IT-Systeme oder Störungen in der digitalen Infrastruktur können den Betrieb von Energieanlagen gefährden. Dieses Risiko ist als gering eingestuft. Wir haben eine IT Fachabteilung die insbesondere derartige Risiken auf dem Schirm hat und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen eingezogen hat.

9. **Politische und geopolitische Risiken**

Internationale Handelskonflikte oder geopolitische Spannungen können sich auf die Rohstoffversorgung oder den Marktzugang auswirken. Dieses Risiko wird als gering eingestuft. Diesem Risiko wird u.a. durch eine Diversifikation von Lieferanten entgegnet.

10. **Rechtsrisiken**

Mögliche Rechtsstreitigkeiten, z. B. wegen Naturschutzauflagen oder Einsprüchen gegen Projekte, können zu Verzögerungen und Mehrkosten führen. Dieses Risiko wird als gering bewertet. Unsere Legal Abteilung hat hier jederzeit den vollumfänglichen Überblick und begegnet möglichen Gefahrenquellen vorausschauen.

11. **Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken**

Anforderungen an Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) werden immer strenger, und Nichteinhaltung kann zu Investitionsrückgang und Reputationsverlust führen. Dieses Risiko wird als gering eingeschätzt. Wir erstellen regelmäßige ESG Report und tragen allen Kriterien dabei vollumfänglich Rechnung.

Um die Stabilität des Unternehmens sicherzustellen, erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung der Risiken und eine Anpassung an neue Entwicklungen. Bestandsgefährdende Risiken sind nicht ersichtlich.

Berlin, 03. März 2025

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

gez. Borja Caruana Moyano
- Geschäftsführer -

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „**Mandatsvereinbarung**“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabevereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrer Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestaltung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsgrundlegenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährten die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleicher gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.